Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 18 501
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Steffen Zillich (LINKE)

vom 03. Mai 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2016) und **Antwort**

Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie ist die Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt organisiert (Aufgaben, Befugnisse, Abläufe/Verfahren) und wo ist dies geregelt?

Antwort zu 1: Die Innenrevision ist Bestandteil des Referates Z IR der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Das Referat Z IR beinhaltet die Aufgabenbereiche Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision und Zuwendungsprüfungen.

Grundlage für die Einrichtung der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision sind die seit 1998 zur Korruptionsprävention erlassenen „Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung“ der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (zuletzt vom 06.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt [Abl.] Nr.12 vom 23.03.2012), die für alle Hauptverwaltungen des Landes Berlin bindend sind.

Bei Aufklärung von Korruptionsdelikten seit Ende der 1990er Jahre, insbesondere auch im eigenen Hause, ist es dann in der Folge zu einer engen Zusammenarbeit mit der Landeskartellbehörde, der Staatsanwaltschaft und dem Landeskriminalamt gekommen.

Es ist den Beteiligten dabei deutlich geworden, dass nur in diesem Verbund eine wirkungsvolle Bearbeitung von Korruptionsdelikten zu erreichen ist.

Die Kompetenzen der hiesigen Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung wurden über den Zuständigkeitsbereich für die eigene Behörde hinaus auf alle Baudienststellen des Landes Berlin erweitert. Das bedeutet, dass die Arbeitsgruppe zusätzlich für andere Dienststellen des Landes Berlin auf Anforderung der Staatsanwaltschaft, bzw. der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung sowie bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente auch auf Anforderung der jeweiligen Behördenleitung einer Baudienststelle tätig werden kann.

Grundlage für diese Kompetenzerweiterung ist der Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Haushaltsplan 1999 – Drs. Nr. 13/3300 (II. B. 45.) vom 11. Dezember 1998, verbunden mit der Kenntnisnahme des Hauptausschusses am 24. März 1999. Hierüber wird der Hauptauschuss gesondert jährlich mit dem „Jahresbericht …. der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe für die Baudienststellen des Landes Berlin“ informiert.

Die Begrifflichkeit der „Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe für die Baudienststellen des Landes Berlin“ ist insbesondere aus heutiger Sicht irritierend. Es handelt sich hier nicht um eine gesonderte Arbeitsgruppe, sondern um die Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, die wie oben beschrieben, gesondert auf Anforderung Dritter tätig werden kann.

Der zeitliche und inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision liegt jedoch in der Ausübung der Tätigkeiten für und in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und deren nachgeordneten Behörden, entsprechend den o.g. „Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung“.

Frage 2: Wie viele Mitarbeiter*innen (in Vollzeitäquivalenten) sind derzeit in der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eingesetzt? Wie viele davon sind tatsächlich einsatzfähig?

Antwort zu 2: Im Referat Z IR sind zurzeit insgesamt sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (6,5 VZÄ).

Die Aufgaben der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision und Zuwendungsprüfung werden bei Bedarf auch sachgebietsübergreifend nach Arbeitsanfall wahrgenommen. Derzeit sind drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsprüfung zugeordnet, zwei Mitarbeiterinnen nehmen derzeit Aufgaben der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision wahr, der Refe-

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

rats- und der Gruppenleiter sind für alle Aufgabenbereiche zuständig. Derzeit sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsatzfähig.

Frage 3: In welchen Angelegenheiten, wann, wie häufig und zu welchen Anlässen ist es in der 17. Legislaturperiode zu Prüfungen (stichprobenweise, anlassbezogen etc.) durch die Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt gekommen? (Bitte nach Art, Gegenstand, Anlass und Zeitraum sowie den wesentlichen Ergebnissen der jeweiligen Prüfung aufschlüsseln.)

Antwort zu 3: In der 17. Legislaturperiode ist die Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision bisher in ca. 85 Angelegenheiten tätig geworden. Die Anlässe reichen von einfachen Beratungen der Mitarbeitenden in Fragen der Korruptionsprävention, des Sponsoring, der Durchführung von Vergaben, des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken über einfache Prüfungen bis hin zu umfangreichen Prüfkomplexen oder Prüfungen aufgrund von Hinweisen an den Vertrauensanwalt des Landes Berlin. Auch fordert der Rechnungshof des Landes Berlin nach seinen Prüfungen im Einzelfall die Durchführung weiterer Prüfungen in bestimmten Bereichen. Hinzu kommen die Fälle der o.g. Zusammenarbeit mit Dritten auf Anforderung.

Im Einzelnen:

12 Prüfkomplexe mit diversen Einzelprüfungen in verschiedenen Fachbereichen.

12 anlassbezogene Prüfungen, darunter 4 Prüfungen aufgrund von Hinweisen über den Vertrauensanwalt des Landes Berlin, sowie 2 Strafanzeigen gegen Firmen wegen Betrugs.

Mehrere Prüfungen und Folgeprüfungen bei den nachgeordneten Dienststellen, Landesdenkmalamt, Berliner Forsten, Fischereiamt, Pflanzenschutzamt.

Als Ergebnis aller bisherigen Prüfungen kann festgestellt werden, dass die häufigsten gefundenen Fehler die Nichtbeachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die fehlerhafte Auslegung des Vergaberechts sind.

Korruptionsstraftaten konnten in der Legislaturperiode nicht nachgewiesen werden.

Frage 4: In welchen Fällen leitet die Innenrevision auf eigene Initiative hin Prüfungen oder Untersuchungen ein bzw. ist qua Geschäftsordnung/Dienstvorschrift zur Einleitung einer solchen verpflichtet?

Antwort zu 4: Die Tätigkeit der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision ist grundsätzlich in den -Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung- geregelt. Es wird ein jährlicher Prüfplan für die Routineprüfungen festgelegt, der sich u.a. aus dem hier erstellten Gefährdungsatlas ergibt. Hinzu kommen die nicht planbaren anlassbezogenen Prüfungen.

Frage 5: Wie lautet die Geschäftsanweisung über die Aufgaben und Befugnisse der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt im Originalwortlaut? (Bitte die Geschäftsanweisung beifügen.)

Antwort zu 5: In der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt gibt es seit dem 1. Juni 2005 eine Richtlinie für die Arbeit der Innenrevision, einen Verhaltenskodex gegen Korruption und eine Richtlinie für die Arbeit der Gruppe Korruptionsbekämpfung (Anlage). Nach den bedauerlichen Fällen von Korruption in der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat die Behördenleitung gemeinsam mit dem Personalrat entschieden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses für das Thema Korruptionsprävention zu sensibilisieren. Gleichzeitig wurde die innerhäusige Akzeptanz der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision durch die Aufklärung über deren Befugnisse deutlich erhöht. Eine gesonderte Geschäftsanweisung ist jedoch nicht zwingend notwendig. Die Befugnisse der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung sind ebenfalls Bestandteil der „Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung“.

Frage 6: Wer ordnet im Regelfall die Einleitung einer Prüfung oder Untersuchung durch die Interne Revision an und wer bzw. welche Stelle kann eine solche auch einleiten bzw. anordnen?

Antwort zu 6: Die Einleitung einer Prüfung wird im Regelfall vom Referat Z IR selbst initiiert. Sie richtet sich nach dem jährlichen Prüfplan, dem Gefährdungsatlas, den bisherigen Erfahrungen und getroffenen Feststellungen (Folgeprüfungen) oder auch Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes zu Aufgaben- und Themenbereichen.

Frage 7: Welche Mängel wurden bei den unter 3. genannten Prüfungen der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt jeweils festgestellt und welche Konsequenzen wurden daraus jeweils gezogen?

Antwort zu 7: Festgestellte Mängel werden kollegial besprochen, mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren Vorgesetzten erörtert und abgestellt. In Einzelfällen werden Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den defizitären Rechts- und Fachgebieten angeregt. In der Regel handelt es sich um Bearbeitungsfehler. Oberstes Ziel ist es, Schaden vom Land Berlin abzuwenden. Korruptionsdelikte wurden in dieser Legislaturperiode nicht festgestellt. (Art der Mängel siehe 3.)

Frage 8: Liegen zu den unter 3. genannten Prüfungen der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt jeweils schriftliche Berichte vor? Wenn ja, welche?

Antwort zu 8: Zu Beratungen und kollegialen Hilfestellungen werden keine Berichte gefertigt.

Bei Prüfungen fertigt die Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision Prüfvermerke. Die Prüfvermerke gehen an den geprüften Bereich und sollen dort zum geprüften Vorgang genommen werden. Um unnötigen Schriftverkehr innerhalb der Verwaltung zu vermeiden und die Innenrevision nicht als zusätzliche Arbeitsbelastung zu installieren, erwartet die Innenrevision keine schriftlichen Stellungnahmen zu den Prüfberichten. Es wird jedoch erwartet, dass die im Prüfvermerk enthaltenen Anregungen vom Fachbereich umgesetzt werden. In bedeutsamen Fällen wird davon jedoch abgewichen und der Erörterungsumfang ausgeweitet. Es werden auch Folgeprüfungen durchgeführt, um die Wirksamkeit der geänderten Arbeitsabläufe zu prüfen.

Das Prüfungs- und Berichtswesen folgt damit den „Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung“.

Frage 9: Sind diese schriftlichen Berichte der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt jeweils als Verschlusssache eingestuft? Wenn ja, mit welchem Grad und warum jeweils? (Bitte nach Bericht, Grad und Grund aufschlüsseln.)

Antwort zu 9: Nein.

Frage 10: In welcher Form legt die Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zusammenfassende Berichte (Jahres-, Monats-, Quartals- oder unregelmäßige Berichte) zu wessen Händen vor?

Antwort zu 10: Das Referat Z IR berichtet dem Abgeordnetenhaus, wie oben beschrieben, jährlich über die Arbeit der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe für die Baudienststellen des Landes Berlin

Darüber hinaus berichtet das Referat Z IR jährlich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Evaluierung der „Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung“ über die geleistete Arbeit der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Berlin, den 13. Mai 2016

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Lütke Daldrup
.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2016)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Berlin

Senatorin Der Personalrat

An alle Beschäftigten
der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

1. Juni 2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Jahren hat der nationale, vor allem aber der internationale Wettbewerb erheblich an Schärfe zugenommen. Diese Situation hat mit dazu geführt, dass einzelne Wettbewerber versuchen, sich auch durch unlautere Methoden Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Korruption kommt mittlerweile in nahezu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens vor. Regelmäßigen Medienberichten ist zu entnehmen, dass in den letzten Jahren auch in den öffentlichen Verwaltungen gravierende Fälle von Korruption aufgedeckt wurden. Unabhängig davon, ob diese Berichte immer sachgerecht waren, für die öffentliche Verwaltung entsteht dadurch ein Vertrauensschaden. Das ist oftmals bedeutender als der damit verbundene materielle Schaden.

Um dem entgegenzuwirken sind beispielsweise die Vergabebedingungen für das öffentliche Auftragswesen verschärft und die Vergabebereiche organisatorisch verselbständigt worden. Auch

die Richtlinie für die Arbeit der Innenrevision,
der Verhaltenskodex gegen Korruption und
die Richtlinie für die Arbeit der Gruppe Korruptionsbekämpfung

dienen einer wirksamen Korruptionsprävention.

Diese Regelungen sind unter Beteiligung des Personalrates erarbeitet worden und werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie dienen einerseits der Konkretisierung von geeigneten Maßnahmen bei der Korruptionsbekämpfung und andererseits der notwendigen Prävention, der Aufklärung und der Bewusstseinbildung aller Beschäftigten.

Bitte, beachten Sie die für Ihr jeweiliges Arbeitsgebiet einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die vorgenannten Regelungen, so dass Dritte keine Möglichkeit haben sich unlautere Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Derartige Vorteile werden von Dritten nicht nur im Rahmen von klassischen Auftragsvergaben erstrebt, sie können z.B. auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren etc. angestrebt werden.

Sollten Dritte versuchen durch unlautere Mittel einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen, so richten Sie sich bitte nach den Regelungen in dem Verhaltenskodex gegen Korruption.

Nur gemeinsam können wir das Problembewusstsein bei diesem Thema stärken und damit die Korruptionsmöglichkeiten erschweren.

Wir bitten Sie daher ausdrücklich um Ihre konstruktive Mithilfe und Unterstützung bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption. Sorgen auch Sie durch Ihre persönliche Integrität und Ihr korrektes Verhalten dafür, dass Korruption in unserer Verwaltung keine Chance hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Junge-Reyer
Senatorin

Hendrik Adam
Personalrat

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
SF C - Prüfgruppe für Korruptionsbekämpfung -

1. Juni 2005

Verhaltenskodex gegen Korruption

Ein Leitfaden für die Praxis

Dieser Verhaltenskodex soll ein Hilfsmittel für die Beschäftigten sein und sie davor bewahren, ungewollt in Korruption verstrickt zu werden. Er soll helfen, in Gefährdungssituationen das Richtige zu tun, denn

Korruption schadet allen
Korruption beschädigt das Ansehen des Staates und der Beschäftigten
Korruption ist kein Kavaliersdelikt; sie führt direkt in die Strafbarkeit
Korruption fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an
Korruption macht abhängig
Korruption macht arbeitslos

Aus diesem Grunde:

1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.

Korruption in der öffentlichen Verwaltung kann besser verhindert werden, wenn jede bzw. jeder Einzelne sich zum Ziel setzt, Korruption zu bekämpfen. Dies entspricht auch den Pflichten, die Sie bei der Einstellung gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber übernommen haben.
Beamte und Angestellte verpflichten sich bei der Einstellung, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die geltenden Gesetze zu wahren und damit ihre Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und gerecht zu erfüllen.

2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab.
Verhalten von Mitarbeitern und Vorgesetzten

Bei Außenkontakten, z.B. mit Antragstellerinnen und Antragstellern oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Es darf niemals der Eindruck entstehen, dass Sie für "kleine Geschenke" offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden, mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regelungen. Arbeiten Sie in einem Verwaltungsbereich, der sich mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschäftigt, müssen Sie besonders sensibel für die Versuche Dritter sein, Einfluss auf Ihre Entscheidung zu nehmen. Nach den Erfahrungen gibt es in diesem Bereich die meisten Korruptionshandlungen.
Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie die Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Wenn Sie einen Korruptionsversuch zwar selbst abwehren, ihn aber nicht offenbaren, so wird sich Ihr Gegenüber eventuell an eine Kollegin bzw. einen Kollegen wenden und es dort versuchen. Schützen Sie daher auch Ihre Kollegin bzw. Ihren Kollegen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender.

Alle Beschäftigen (Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) müssen einheitlich gegen Korruption auftreten, um glaubhaft zu sein.

Vorgesetzte haben eine Vorbildfunktion für die ihnen unterstellten Beschäftigten. Vorgesetzte müssen ihre Dienst- und Fachaufsicht sorgfältig und gewissenhaft ausüben, dazu gehören auch entsprechende Kontrollmaßnahmen. Vorgesetzte müssen aufkommenden Verdachtsmomenten unverzüglich nachgehen.

3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin bzw. einen Kollegen als Zeugen hinzu.

Vermuten Sie, dass in einem Gespräch von einem Dritten an Sie ein zweifelhaftes Ansinnen gestellt werden könnte und eine eindeutige Distanzierung nicht hilft, sollten Sie eine Kollegin bzw. einen Kollegen zu dem Gespräch hinzubitten, um durch Ihr gemeinsames Auftreten jeglichen Korruptionsversuch abzuwehren.

4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.

Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein. Da Sie Ihren Arbeitsplatz in der Regel wieder verlassen werden (Übertragung neuer Aufgaben, Versetzung), oder auch einmal kurzfristig ausfallen (Krankheit, Urlaub), sollten Ihre Arbeitsvorgänge so transparent sein, dass sich jederzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter einarbeiten kann. Das Anlegen von "Nebenakten" sollten Sie vermeiden, um jeden Eindruck von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen, sämtliche Unterlagen die zu einem Vorgang gehören sollten in einer Akte zusammengefasst sein. Handakten sind nur zu führen, wenn es für die Erledigung der Arbeit unumgänglich ist.

5. Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen können

Korruptionsversuche werden oftmals damit eingeleitet, dass Dritte dienstliche Kontakte auf Privatkontakte ausweiten wollen. Es ist besonders schwierig, eine "Gefälligkeit" zu verweigern, wenn man sich privat hervorragend versteht und man selber oder die eigene Familie Vorteile und Vergünstigungen erhält (Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu teuren Essen, die man nicht erwidern kann). Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst- und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten.

Diese strenge Trennung zwischen privaten Interessen und dienstlichen Aufgaben müssen Sie darüber hinaus - unabhängig von einer Korruptionsgefahr - bei Ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit beachten. Ihre Dienststelle und jeder Bürger haben Anspruch auf Ihr unparteiisches und sachgemäßes Verhalten. Prüfen Sie daher bei jedem Verfahren, für das Sie mitverantwortlich sind, ob Ihre privaten Interessen oder solche Ihrer Angehörigen oder z. B. auch von Organisationen, denen Sie verbunden sind, zu einem Zwiespalt mit Ihren hauptberuflichen Verpflichtungen führen kann. Vermeiden Sie jeden bösen Schein möglicher Parteilichkeit. Sorgen Sie dafür, dass Sie niemandem einen Grund zur Besorgnis der Befangenheit geben, auch nicht durch Einflussnahmen von interessierter Seite.

Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihren Vorgesetzen, damit er angemessen reagieren kann und Sie z. B. von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreit.

Nebentätigkeiten bedürfen gemäß den beamtenrechtlichen Regelungen, die auch für Angestellte und Arbeiter gelten, grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung durch die

Dienststelle. Nicht genehmigungsbedürftige Nebentätigkeiten sind regelmäßig der Dienststelle anzuzeigen, sofern dafür ein Entgeld gezahlt wird.

Auch bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen der Arbeit und der Nebentätigkeit bleiben. Persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen.

Bedenken Sie außerdem, dass bei Ausübung genehmigungspflichtiger, aber nicht genehmigter Nebentätigkeiten dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen. Dies gilt auch bei Versäumnis von Anzeigepflichten.

6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie den Leiter der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung und Ihren Vorgesetzten bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.

Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich jeder für seine Dienststelle verantwortlich fühlt und alle als gemeinsames Ziel die "korruptionsfreie Dienststelle" verfolgen. Das bedeutet zum einen, dass jeder im Rahmen seiner Aufgaben dafür sorgen muss, dass Außenstehende keine Möglichkeit zur unredlichen Einflussnahme auf Entscheidungen haben.

Das bedeutet aber auch, dass korrupte Kolleginnen bzw. Kollegen nicht aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität gedeckt werden dürfen. Hier hat jeder die Verpflichtung, zur Aufklärung von korrupten Handlungen beizutragen und die eigene Dienststelle vor Schaden zu bewahren. Beteiligen Sie sich deshalb auch nicht an Vertuschungsversuchen

Sie sollten sich auch nicht scheuen, mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Leiter der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung zu sprechen, wenn das Verhalten von Kolleginnen oder Kollegen Ihnen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie bestechlich sein könnten.
Sie können sich auch an die beim Kammergericht eingerichtete Zentralstelle Korruptionsbekämpfung oder an die Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden, die verpflichtet sind, auch anonymen Hinweisen nachzugehen.
Ganz wesentlich ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur dann äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise haben. Es darf nicht dazu kommen, dass Kolleginnen oder Kollegen beschuldigt werden, ohne dass ein konkreter Anhaltspunkt vorliegt.

Wenn Sie von einem Dritten um eine zweifelhafte Gefälligkeit gebeten werden, informieren Sie unverzüglich Ihren Vorgesetzten und den Leiter der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung darüber. Das hilft zum einen, selbst jeglichem Korruptionsverdacht zu entgehen, zum anderen aber auch - je nach den Umständen - rechtliche Maßnahmen gegen den Dritten einleiten zu können.

7. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen

Eine Nischenbildung, in der Korruption besonders gut gedeihen kann, wird beispielsweise durch langjährig praktizierte Verfahrensabläufe ermöglicht. Dies gilt insbesondere für Verfahren, bei denen nur eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter (Spezialistentum!) allein für die

Endscheidungen verantwortlich ist. Ebenso ist an Arbeitsabläufe zu denken, die bewusst oder unbewusst unklar gestaltet sind und eine Kontrolle durch Fachvorgesetzte erschweren oder verhindern (Einzelgängertum!).
In diesen oder ähnlichen Fällen ist zumeist durch eine Änderung der Organisationsstruktur Abhilfe möglich. Tragen Sie mit ihrem Detailwissen zur Schaffung von klaren und transparenten Arbeitsabläufen bei.
Auch innerhalb von Arbeitseinheiten müssen die Arbeitsabläufe so transparent gestaltet werden, dass Korruption gar nicht erst entstehen kann

Eine weitere Möglichkeit, Gefahrenpunkte auszuschalten ist ein regelmäßiger Austausch der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen. Dies geht nicht ohne ihre Bereitschaft! Zwar ist die Rotation in der Regel mit einem vorübergehend etwas höheren Arbeitsaufwand (Einarbeitungszeit) verbunden, bedenken Sie aber, dass eine derartige Maßnahme auch Ihrem persönlichen Schutz dient.

8. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention informieren

Wenn Sie in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind nutzen Sie das Angebot der Prüfgruppe für Korruptionsbekämpfung (PGK), um sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen und strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen von Korruption informieren zu lassen.

Junge-Reyer

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
SF C

1. Juni 2005

Aufgrund des Senatsbeschlusses Nr. 6177/95 vom 25.07.1995 – Bildung einer Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe und Einrichtung einer Innenrevision in allen Senats- und Bezirksverwaltungen – wird für den Bereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung folgende Richtlinie für eine allgemeine Revision erlassen:

Richtlinie für die Arbeit der Innenrevision in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Vorwort

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsabläufe und das Verwaltungshandeln zu verbessern.
Sie unterstützt die einzelnen Bereiche der Verwaltung bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, des Kontrollsystems sowie des Führungs- und Überwachungsprozesses bewertet und diese zu verbessern hilft.
Darüber hinaus ist es das besondere Anliegen der Innenrevision, durch Risikoanalyse besonders korruptionsgefährdete Bereiche zu erfassen sowie gezielt und regelmäßig zu überprüfen, um auf diese Weise nicht ordnungsgemäße Sachverhalte frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken zu können.
Vor diesem Hintergrund wird in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung diese Richtlinie erlassen, die dazu beitragen soll, das hohe Ansehen des öffentlichen Dienstes zu festigen und ein Kontrollsystem zu schaffen, dass den Anforderungen an eine moderne und effiziente Verwaltung gerecht wird.

1. Rechtsgrundlagen

(1) Rundschreiben zu den Richtlinien zur Korruptionsprävention der Anti-Korruptionsarbeitsgruppe der Berliner Verwaltung vom 7.9.1998 der Senatsverwaltung für Justiz (DBl. I Nr. 8 / 13.11.1998 S.149).

(2) Amtshilfe gem. § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

2. Zuständigkeiten

(1) Die Innenrevision (InnRev) ist - als Referat des Servicebereichs Finanzen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – der Staatssekretärin Bauen und Wohnen unmittelbar unterstellt.

(2) Die Innenrevision (InnRev) arbeitet als internes Kontrollsystem der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Sie ist auf der Grundlage dieser Arbeitsanweisung tätig.

(3) Dem jeweiligen Revisor / der Revisorin ist ein hohes Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten. Interessenkollisionen bei der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit sind von Amts wegen und vom Revisor / von der Revisorin zu vermeiden. Vorgänge, an denen er oder seine Angehörigen mitgewirkt haben, sind seiner Prüfung entzogen; das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§§ 20 und 21 VwVfG).

3. Aufgaben

(1) Die Innenrevision erstellt einen Gefährdungsatlas zur internen Einschätzung aller Aufgabengebiete. Festgelegt wird hier die Priorität der internen Prüfungen. Der Gefährdungsatlas ist fortzuschreiben und orientiert sich am aktuellen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Innenrevision prüft Aufgabengebiete auf
a) die Einhaltung von Vorschriften,
b) die formelle und materielle Rechnungslegung,
c) die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme (IKS),
d) die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung,
e) die Einhaltung haushaltswirtschaftlicher Grundsätze.

(3) Die Innenrevision kann Aufgabengebiete jederzeit anlassbezogen prüfen.

(4) Der Zweck der Prüfungen ist auch, fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Unregelmäßigkeiten im Verwaltungshandeln durch Mitarbeiter der Verwaltung oder Dritte festzustellen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, die Manipulationen an den Geschäftsabläufen ausschließen bzw. das Gefahrenpotential minimieren. Ergibt sich bei der Innenrevision der Verdacht des Vorliegens strafbarer Handlungen werden die weiteren Ermittlungen und Prüfungen von der Gruppe Korruptionsbekämpfung durchgeführt.

(5) Der Revisor / Die Revisorin führt die Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen durch und ist unparteilich in seiner Aufgabenausführung. Er / Sie darf keine Weisungen des zu prüfenden Bereiches entgegennehmen.

(6) Für den Fall der Amtshilfe richtet sich die Aufgabe nach den jeweiligen Erfordernissen.

4. Befugnisse der Mitarbeiter der Innenrevision

(1) Die Mitarbeiter der Innenrevision unterliegen hinsichtlich des Einsichts- und Informationsrechts, der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Erfolgskontrolle keinerlei Beschränkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie haben bei Prüfungen insbesondere das Recht, jederzeit
 a) Dienstzimmer zu betreten,
 b) Aktenschränke und Schreibtische sowie andere – mit Ausnahme privater - Behältnisse und die Dienstpost zu öffnen.
 c) Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit auch Akten der Personalstelle zu prüfen; Leitung und Mitarbeiter werden insoweit im Rahmen der Personalverwaltung im Sinne von § 56 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) tätig. Die gezielte Einsicht in die Personalakte einzelner Beschäftigter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung fällt nicht darunter.
 d) der Geheimhaltung unterliegende Vorgänge mit Zustimmung der Leitung der Senatsverwaltung einzusehen,
 e) sämtliche Verwaltungsvorgänge - mit Ausnahme der Personalakten - einzusehen und daraus Kopien zu fertigen,
 f) Auskunft zu dienstlichen Belangen zu erhalten,
 g) Dienstkräfte zu befragen.
 h) Zugang zu den auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Daten zu erhalten und diese gegenständlich festzuhalten (für Personaldaten gelten die Vorschriften für Personalakten).

(2) Soweit es zur Prüfung notwendig ist, besteht ein Weisungsrecht gegenüber allen Dienstkräften des betroffenen Verwaltungszweiges; die beabsichtigte Weisung ist mit dem unmittelbaren Fachvorgesetzten der betroffenen Dienstkräfte zuvor abzustimmen.

5. Zusammenarbeit

(1) Alle Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sind verpflichtet, vertrauensvoll mit der Innenrevision zusammenzuarbeiten. Die positive Resonanz durch die Bürger fördert das Ansehen der gesamten Senatsverwaltung.

(2) Die Prüfungen haben nicht nur eine kontrollierende, sondern auch eine unterstützende und beratende Funktion. Jeder Mitarbeiter hat das Recht, ohne Einhaltung eines Dienstweges, Mitarbeiter der Innenrevision anzusprechen, zu informieren und sich beraten zu lassen.

(3) Die Zusammenarbeit, der Erfahrungsaustausch und der Informationsfluss mit den Innenrevisionen anderer Verwaltungen und den Strafverfolgungsbehörden ist zu intensivieren.

6. Fortbildung

(1) Leitung und Mitarbeiter der Innenrevision halten sich durch geeignete Fortbildung auf dem aktuellen Stand der Erkenntnislage. Hierbei ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden, auch aus anderen Bundesländern, besonders wichtig.

(2) Leitung und Mitarbeiter der Innenrevision informieren Leitung und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung über die aktuelle Erkenntnislage und bieten Schulungen an. Sie informieren bei Bedarf in anderen Behörden – auch anderer Bundesländer -.

7. Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist allen Mitarbeitern in geeigneter Form zur Beachtung bekannt zu geben.

Junge-Reyer

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
SF C

1. Juni 2005

Aufgrund des Senatsbeschlusses Nr. 6177/95 vom 25.07.1995 – Bildung einer Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe und Einrichtung einer Innenrevision in allen Senats- und Bezirksverwaltungen – wird für den Bereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung folgende Richtlinie erlassen:

Richtlinie für die Arbeit der Gruppe Korruptionsbekämpfung in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Vorwort
Die Vielzahl der Korruptionsfälle in Teilen der Wirtschaft und der Verwaltung und den dadurch auftretenden Gefahren sowie einem damit verbundenen Vertrauensverlust im Bereich der öffentlichen Verwaltung muss offensiv begegnet werden.

Im Senatsbeschluss 93/96 vom 26.03.1996 hat der Berliner Senat seine Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, durch Erlass von Richtlinien zur Korruptionsprävention die Gefahr von Unregelmäßigkeiten bereits im Ansatz zu unterbinden und Korruptionsstraftaten künftig als schwere Kriminalität einzustufen und entsprechend zu verfolgen.

Darüber hinaus ist es das besondere Anliegen des Senats, korruptionsgefährdete Bereiche zu erfassen und organisiert zu überwachen, um auf diese Weise nicht ordnungsgemäße Sachverhalte frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken zu können.

Vor diesem Hintergrund wird in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung diese Richtlinie erlassen, die dazu beitragen soll, das hohe Ansehen des öffentlichen Dienstes zu festigen und ein Kontrollsystem zu schaffen, dass den Anforderungen an eine moderne und effiziente Verwaltung gerecht wird.

1. Rechtsgrundlagen

(1) Rundschreiben zu den Richtlinien zur Korruptionsprävention der Anti-Korruptionsarbeitsgruppe der Berliner Verwaltung vom 7.9.1998 der Senatsverwaltung für Justiz (DBl. I Nr. 8 / 13.11.1998 S.149).

(2) Amtshilfe gem. § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

2. Grundsätzliches

Die mit den Kontrollaufgaben betrauten Beschäftigten der Gruppe Korruptionsbekämpfung haben in ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz der Unschuldsvermutung

auszugehen, sie haben daher auch entlastende Momente bei ihren Feststellungen zu berücksichtigen und zu werten.

3. Zuständigkeiten

(1) Die Gruppe Korruptionsbekämpfung (PGK) ist - als Referat des Servicebereichs Finanzen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – der Staatssekretärin Bauen und Wohnen unmittelbar unterstellt.

(2) Die Gruppe Korruptionsbekämpfung (PGK) arbeitet als internes Kontrollsystem der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Sie ist auf der Grundlage dieser Arbeitsanweisung tätig.

(3) Dem jeweiligen Mitarbeiter bzw. der jeweiligen Mitarbeiterin der Gruppe Korruptionsbekämpfung (PGK) ist ein hohes Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten. Interessenkollisionen bei der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit sind von Amts wegen und vom jeweiligen Mitarbeiter bzw. der jeweiligen Mitarbeiterin der Gruppe Korruptionsbekämpfung (PGK) zu vermeiden. Vorgänge, an denen er bzw. sie oder seine bzw. ihre Angehörigen mitgewirkt haben, sind seiner / ihrer Prüfung entzogen; das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§§ 20 und 21 VwVfG).

(4) Die Gruppe Korruptionsbekämpfung (PGK) kann auf Anforderung in Amtshilfe für die Staatsanwaltschaft Berlin und andere Behörden, insbesondere für das Landeskriminalamt, tätig werden. (Senatsbeschluss Nr. 2044/99 vom 16.März 1999)

4. Aufgaben

(1) Die Gruppe Korruptionsbekämpfung kann Aufgabengebiete jederzeit anlassbezogen prüfen.

(2) Der Zweck der Prüfungen ist auch, fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Unregelmäßigkeiten im Verwaltungshandeln durch Mitarbeiter der Verwaltung oder Dritte festzustellen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, die Manipulationen an den Geschäftsabläufen ausschließen bzw. das Gefahrenpotential minimieren. Beim Verdacht des Vorliegens strafbarer Handlungen wird die Gruppe Korruptionsbekämpfung tätig.

(3) Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Gruppe Korruptionsbekämpfung (PGK) führt die Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen durch und ist unparteilich in seiner Aufgabenausführung. Er / Sie darf keine Weisungen des zu prüfenden Bereiches entgegennehmen.

(4) Für den Fall der Amtshilfe richtet sich die Aufgabe nach den jeweiligen Erfordernissen.

5. Befugnisse der Mitarbeiter der Gruppe Korruptionsbekämpfung

(1) Die Mitarbeiter der Gruppe Korruptionsbekämpfung unterliegen hinsichtlich des Einsichts- und Informationsrechts, der Prüfungsdurchführung, der

Berichterstattung und der Erfolgskontrolle keinerlei Beschränkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie haben bei Prüfungen insbesondere das Recht, jederzeit

a) Dienstzimmer zu betreten,
b) Aktenschränke und Schreibtische sowie andere – mit Ausnahme privater - Behältnisse und die Dienstpost zu öffnen.
c) bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für korruptes Verhalten im Einzelfall vom Leiter der Serviceeinheit Personal oder dessen Vertreter die erforderlichen Auskünfte aus den Personalakten der betroffenen Personen einzuholen.
Reicht das Auskunftsrecht im Einzelfall nicht aus, so darf die Leitung der Gruppe Korruptionsbekämpfung erst nach Absprache mit der Leitung der Senatsverwaltung in die betreffenden Personalakten Einsicht nehmen.
Leitung und Mitglieder der Gruppe Korruptionsbekämpfung werden dann im Rahmen der Personalverwaltung im Sinne von § 56 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) tätig.
d) der Geheimhaltung unterliegende Vorgänge mit Zustimmung der Leitung der Senatsverwaltung einzusehen,
e) sämtliche Verwaltungsvorgänge – mit Ausnahme der Personalakten - einzusehen und daraus Kopien zu fertigen,
f) Auskunft zu dienstlichen Belangen zu erhalten,
g) Dienstkräfte zu befragen.
h) Zugang zu den auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Daten zu Erhalten und diese gegenständlich festzuhalten (unter der Beachtung, dass für Personaldaten besondere Vorschriften gelten).

(2) Soweit es zur Prüfung notwendig ist, besteht ein Weisungsrecht gegenüber allen Dienstkräften des betroffenen Verwaltungszweiges.
Die beabsichtigte Weisung soll zuvor mit dem direkten Vorgesetzten abgestimmt werden. Davon darf nur abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der aktuellen Ermittlungssituation (Gefahr im Verzug) untunlich ist oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verdacht des Vorliegen strafbarer Handlungen sich auch gegen den oder die Fachvorgesetzten richtet.

(3) Bei der Einholung von Auskünften bzw. der Befragung von Dienstkräften und der Erteilung von Weisungen haben die tätig werdenden Mitarbeiter der Gruppe Korruptionsbekämpfung die Betroffenen auf ihr Recht, sich nicht selbst bezichtigen zu müssen sowie die Möglichkeit unmittelbar eine Person ihres Vertrauen als Beistand hinzuzuziehen, hinzuweisen.

6. Zusammenarbeit

(1) Alle Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sind verpflichtet, vertrauensvoll mit der Gruppe Korruptionsbekämpfung zusammenzuarbeiten. Die positive Resonanz durch die Bürger fördert das Ansehen der gesamten Senatsverwaltung.

(2) Die Prüfungen haben nicht nur eine kontrollierende, sondern auch eine unterstützende und beratende Funktion. Jeder Mitarbeiter hat das Recht, ohne Einhaltung eines Dienstweges, Mitarbeiter der Gruppe Korruptionsbekämpfung anzusprechen, zu informieren und sich beraten zu lassen.

(3) Die Zusammenarbeit, der Erfahrungsaustausch und der Informationsfluss mit den Strafverfolgungsbehörden sind zu intensivieren.

7. Fortbildung

(1) Leitung und Mitarbeiter der Gruppe Korruptionsbekämpfung halten sich durch geeignete Fortbildung auf dem aktuellen Stand der Erkenntnislage. Hierbei ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden, auch aus anderen Bundesländern, besonders wichtig.

(2) Leitung und Mitarbeiter der Gruppe Korruptionsbekämpfung informieren Leitung und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung über die aktuelle Erkenntnislage und bieten Schulungen zur Korruptionsprophylaxe an. Sie informieren bei Bedarf in anderen Behörden – auch anderer Bundesländer -.

8. Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist allen Mitarbeitern in geeigneter Form zur Beachtung bekannt zu geben.

Junge-Reyer